

1/1 Marx, Rudolf 1801 XVIII
L.G. Wiesbaden

28-468-1

fehlt am 18.2.54 / 50
447

gegenwärtig:
Staatsanwalt Dr. Schumacher
als Vermittelnder.

Fallingb., d. 24.11.1948

Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1363/54

Auf Einladung erscheint als Zeuge der Angeklagte Oberregierungsrat Dr.
Kümmerlein und erklärt nach Belehrung und Ermahnung zur Wahrheit:

Zur Person: Ich heiße Dr. Heinz Kümmerlein, bin am 25.4.1909 in Essen
geboren und wohne in Essen-Stadtwald, Sundernholz 91. Ich bin verhei-
ratet mit Thea geb. Darmann und habe 2 Kinder im Alter von 4 und 7
Jahren. Nach der übl. Ausbildung habe ich im Jahre 1935 das Assessor-
Examen bestanden und war anschliessend bis 1938 im Bezirk des OLG
Hamm als Richter tätig. Am 1.4.1938 wurde ich in das RJM abgeord-
net; damals war ich noch Landgerichtsrat. Am 10.8.1939 wurde ich
Soldat und kam Ende Januar 1941 wieder in ^{das} Ministerium zurück. Am
1.5.1942 wurde ich Oberregierungsrat. Im Dez. 1944 wurde ich erneut
einberufen und war Soldat bis zum Zusammenbruch. Zuletzt hatte ich
den Dienstgrad eines Oberleutnants d.R. Nach dem Zusammenbruch
war ich automatisch interniert als Mitglied des RJM und HJ - Führer
und zwar vom 11.7.45 bis 28.3.47. Z.Zt. bin ich als Hilfsarbeiter
des Rechtsanwalts Wenmakers in Essen zugelassen, mit dem ich mich
assoziiieren will. Meine Familie befindet sich noch in Bad Grund,
Harz, wird aber Voraussichtlich im Jan. 49 nach Essen übersiedeln.

Der NSDAP. bin ich 1937 beigetreten; ein Amt habe ich darin
nicht bekleidet. Der HJ trat ich 1934 bei; seit etwa 1941/42 hatte ich
darin den Dienstgrad eines Bannführers ehrenhalber. Der Reiter-SA
gehörte ich ab Okt. 1933 auf einige Monate als ~~Anwärter~~ an. Ich bin
von einem Entnazifizierungsausschuss in die Gruppe V (entlastet)
eingestuft worden. Man hat mir zu gute gehalten, dass ich gewissen Be-
strebungen des Dritten Reichs auf dem Gebiet der Jugendgesetzgebung
z.B. der Einführung der Prügelstrafe entgegen-getreten bin. Nachteile
habe ich durch dieses Entgegen-treten nicht erlitten. Des Nachweises
von Nachteilen bedarf es nach den Bestimmungen in der britischen
Zone auch nicht, um in die Gruppe der Entlasteten eingereiht zu
werden.

Gerichtlich und disziplinar bin ich unbestraft. Mein Ver-
mögen habe ich verloren.

Zur Sache: Während meiner gesamten Zugehörigkeit zum RJM war ich
~~Referent~~ fast ausschliesslich war ich als Sachbearbeiter auf dem
Gebiete des Jugendrechts tätig, und zwar innerhalb der Abteilung
III unter Ministerialdirektor Schäfer. Mit dem Dienstantritt von

00001

Thierack hatte mich diesen als sein "Adjutant" im "Ich kann nicht sagen, aus welchem Grunde Thierack gerade mich dazu nahm, ich vermute, dass er mich wählte, weil ich noch jung war und 'bei der Staatsanwaltschaft' eine 'max. Auszeichnung' bestanden hatte. Ich kannte Thierack vorher

persönlich nicht. Wenige Tage später wurde auch der damalige 1. Staatsanwalt Dr. Heinrich Ebersberg (Vater Oberlandesgerichtsrat, jetzt m.W. in Hamburg wohnhaft, Familie in Lemgo/Lippe wohnhaft) als Adjutant eingeteilt. Als Ebersberg später Soldat war, wurde er durch den Landgerichtsdirektor Dr. Anz (Heinz?) ,jetzt in Ohlendorf bei Salzgitter wohnhaft und beauftragter Richter in Wolfenbüttel, vertreten. Sonstige Adjutanten hatte Thierack nicht, wenn man von dem Ministerialbürodirektor Hans Bürkner absieht, der sich auch als eine Art Adjutant von Thierack betrachtete. Bürkner ist m.W. aus Dresden, er dürfte jetzt annähernd 40 Jahre alt sein. Die geheimen Ministersachen konnten, soweit sie nicht ~~noch~~ ^{hinzu} an die Abteilungen gelangten, an drei Stellen verwahrt werden. Einmal bewahrte der Minister selbst Vorgänge in seinem Schreibtisch, später in seinem Panzerschrank auf. Dazu hatte nur er Zugang. Ausserdem hatte die Adjutantur einen eigenen Panzerschrank, zu dem ich den Schlüssel im allgemeinen verwahrte, den ich bei Bedarf an Ebersberg herausgab. Schliesslich hatte auch Bürkner einen Panzerschrank, zu welchem nur er Zugang hatte. Im Panzerschrank der Adjutantur wurden meistens Vorgänge nur vorübergehend aufbewahrt, um dann an die Abteilungen weitergegeben zu werden. Ich erinnere mich nicht, dass im Panzerschrank der Adjutantur Vorgänge zur Abgabeaktion aufbewahrt wurden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass sich etwa Vermerke zur Abgabeaktion noch darin befanden und zwar als Teile gewisser Vorgänge auf anderen Sachgebieten. Wie gesagt, erinnere ich mich aber nicht, je einen Vorgang über die Abgabeaktion in die Hand bekommen zu haben. Die Stellung eines Adjutanten darf man auch nicht so auffassen, als wenn dieser von allen wichtigeren Vorgängen Kenntnis erhalten hätte. Man war vielmehr in der Hauptsache nur eine Art persönlicher Hilfsarbeiter, hatte also den technischen Tagesablauf des Ministers am Dienstsitz und Ausserhalb zu regeln. Durch die Adjutantur liefen täglich hunderte von Vorgängen, mit denen man sachlich nichts zu hatte.

Woher der Gedanke der Abgabeaktion stammt, kann ich nicht sagen. Ich habe die Vermutung, dass Thierack vor seiner Ernennung zum Minister gewisse Bindungen mit Himmler und Bormann eingegangen war, und zwar vielleicht auch über die Abgabe von Häftlingen. Dies ist eine rein gefühlsmässige Wertung, für die ich bestimmte Anhaltspunkte nicht geben kann. Thierack hat sicher wegen der Abgabe den Widerstand seiner Sachbearbeiter im Ministerium befürchtet und ist offenbar

offenbar deswegen sehr geheimnisvoll damit vorgegangen. Auf die Namen Himmler und Bormann komme ich deswegen, weil nach meiner Meinung von diesen Personen der meiste Widerstand gegen die Arbeit unseres Ministeriums ausging.

Wann und von wem ich erstmalig von der ~~Abgabeaktion~~ etwas gehört habe, ist mir nicht erinnerlich. Ich war wohl bei einer Gelegenheit mit Thierack in Schitomir. Wenn dies genau war, kann ich nicht mehr sagen, jedenfalls war es im Herbst 1942. Ich flog damals mit Thierack nach Schitomir, während Rothenberger mit der Bahn hinfuhr, weil er das Fliegen nicht vertragen konnte. Zu den Besprechungen mit Himmler in Schitomir wurde ich überhaupt nicht zugezogen. Ich habe mich dort gelangweilt und abends in einem Kasino in einem grösseren Kreis gesessen. Auch auf dem Rückflug hat Thierack mir nichts von einer Abgabeaktion erwähnt. Ich war ihm damals noch fast völlig fremd, er hat auch über den übrigen Inhalt seiner Besprechungen mir gegenüber nichts verlauten lassen. Mir ist aber in Erinnerung, dass Thierack bei einer späteren Gelegenheit, deren Zeitpunkt und nähere Umstände ich nicht mehr angeben kann, von ~~der Abgabeaktion~~ einer Rücksprache mit Hitler sprach. Ich weiss noch, dass Thierack dabei erwähnte, er habe mit Hitler seine Gedanken über den Weg der Justiz besprochen. Es ist möglich, ^{dass er} dabei von der Abgabeaktion sprach, ich erinnere mich aber nicht daran. Die Wendung "Vernichtung durch Arbeit" werde ich wohl schon im Jahre 1942 erstmalig gehört haben. Mir ist aber nicht erinnerlich, von wem ich ~~sie~~ ^{sie} gehört habe. Ich war damals betroffen, und mein erster Gedanke war, es sei da etwas nicht in Ordnung. Genau gesagt, dachte ich daran, ob denn nun Justizhäftlinge rechtmässig zu Tode gebracht werden sollten. Ich habe dann in der damaligen Zeit eine Rede von Thierack vor der Öffentlichkeit m.W. in Breslau gehört, wobei er über die Abgabeaktion sprach. Dabei führte er aus, es seien jetzt kriegsnotwendige aber sehr gefährliche Arbeiten zu verrichten, für die man statt unbestrafter Personen solche asozialen Elemente einsetzen wolle. ~~Thierack~~ Thierack sagte damals, wenn dann solche Elemente ihr Leben dabei verlieren, dann hätte, sie wenigstens noch etwas für das Vaterland geleistet. Trotz dieser Ausführungen Thieracks schwand aber mein Misstrauen noch nicht. Ich kam dann mit Thierack selbst einmal, wohl im Dez. 1942 nach Mauthausen, wo ich aber nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür fand, dass dort Häftlinge bewusst zu Tode gebracht würden. Es herrschte in Mauthausen, dass wir nur gelegentlich einer grösseren Dienstreise beiläufig und m.W. ~~nur~~ nicht wegen der Abgabeaktion besuchten, eine mustergültige Ordnung. Es gab dort nicht nur tadellose Unterkünfte, sondern auch kriegswichtige Betriebe. So wurden in einem Betrieb meiner Erinnerung nach Handfeuerwaffen oder etwas Ähnliches hergestellt. Ich hörte später auch

von Schwerarbeitereulagen der *Gefängnisse in Mauthausen* die hatte nachdem in der Folgezeit zu einem mir nicht erinnerlichen Zeitpunkt ein oder zwei Gespräche mit Sachbearbeitern aus der Abteilung Strafvollzug. Wer diese Sachbearbeiter waren, weiss ich nicht mehr. Sie erzählten, dass ~~die~~ Häftlinge an die Polizei abgegeben würden, und dass man beim Vollzug das Gefühl hätte, Himmler habe damit der Justiz einen Schnippchen geschlagen, um die für den Arbeitseinsatz besonders wertvollen langjährigen Häftlinge für seine arbeitsmässigen Ziele zu erhalten. Nunmehr griff bei mir die Auffassung Platz, dass hinter dem Wort "Vernichtung" doch wohl keine wirkliche Tötung dieser Häftlinge stehe, dass Himmler damit vielmehr nur ein Manöver vollführt habe, um einmal entsprechend seinen immer beobachteten Bestrebungen, die Justiz zu verkleinern, und ausserdem für seine Rüstungsbetriebe bleibendes und damit besonders wertvolles Personal zum Arbeitseinsatz zu erhalten. ~~Wann~~ Ich schätze, dass ich diese neue Meinung von der Abgabeaktion wohl ungefähr am Anfang 1943 gehabt habe.

Ein Schreiben Thieracks an Bormann zur Frage der Abgabeaktion oder überhaupt zum Verhalten der Justiz gegenüber Juden, Zigeunern, Polen usw. ist mir nicht erinnerlich. Auch nachdem ich das Schreiben Thieracks vom 13.10.42 (Band XIV, Blatt 84) durchgelesen habe, muss ich mit Bestimmtheit erklären, dass ich dieses oder ein ähnliches Schreiben ~~niemals~~ meiner Erinnerung nach niemals zur Kenntnis genommen habe. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich auf dem Original dieses Schreibens ein Wiedervorlagevermerk findet, der mit "Ku" gezeichnet ist. Mit dieser Abkürzung "Ku" bin ich höchstwahrscheinlich gemeint. Ich weiss aber genau, dass ich einen solchen Vermerk auf einem derartigen Schreiben nicht gemacht habe. Ich halte dies jedenfalls für ausgeschlossen. Wenn man das Original beizieht, wird man die Feststellung treffen können, dass dieser Vermerk nicht von mir ist. Ich werde am Schlusse dieser Vernehmung Proben geben, wie ich damals meinen Namen abzukürzen pflegte. Ich vermute, dass der Vermerk von Thierack stammt, wahrscheinlich mit Grünstift, und dass Thierack damit zum Ausdruck bringen wollte, mich nach Ablauf einer Woche in irgendeiner Weise mit dem weiteren Vorgang zu befassen. Eine derartige Einschaltung meiner Person ist mir aber nicht erinnerlich. Sachlich habe ich mit der Abgabeaktion niemals etwas zu tun gehabt, es wäre also allenfalls irgendeine bürotechnische Einschaltung meiner Person in Betracht gekommen.

Eine Besprechung beim Minister vom 9.10.42 ist mir nicht erinnerlich. Nachdem mir Einzelheiten dieser Besprechung zur Auffrischung

meines Gedächtnisses gesagt worden sind, kann ich mich der Teilnahme an einer solchen Besprechung nicht entsinnen. Weder nach meinem Sachgebiet noch nach meiner Stellung als Kolonialrat hätte ich unter die Teilnehmer dieser Besprechung gehört.

Die zur Abgabeaktion erlassenen Rundverfügungen habe ich wahrscheinlich gesehen. Es war üblich, dass die Abteilungen, die im Laufe einer Woche herausgegebenen Rundverfügungen dem Ministerbüro zwecks Vorlage beim Minister zuleiteten. ~~Wenn die tragliche Mappe hierüber dem Minister vorlegte, habe ich zu meiner Orientierung hineingeschaut.~~ Auch nachdem ich den Erlass der Abteilung IV vom 22.10.42 jetzt im Wortlaut angesehen habe, muss ich sagen, dass ich mich an ihn nicht erinnere. Man wusste damals bei Beginn der Abgabeaktion n.E. schon, dass im Bereich der SS die Häftlinge schärfer behandelt wurden und Ausschreitungen vorkamen, wie das bei der Justiz nicht der Fall war. Wenn mir vorgehalten wird, ob das Durchlesen der Verfügung vom 22.10.42 im Hinblick auf solche Ausschreitungen gerade wegen der Erwähnung von zwei Punkten, nämlich der offen gebliebenen Regelung über die Abgabe der Geisteskranken und über die besondere Geheimhaltung hätten bedenklich stimmen müssen, so kann ich dem nicht zustimmen. Meiner Meinung nach kann man hinsichtlich der erwähnten beiden Punkte des Erlasses geteilter Meinung sein, ob daraus auf unstatthafte Massnahmen gegenüber den Häftlingen geschlossen werden können. Man kann sicher der Meinung sein, dass Geisteskranke zur Arbeit kriegswichtiger Art überhaupt nicht in Betracht kommen konnten, wie man sich auch die Frage vorlegen kann, warum denn die Anstaltsleiter nur z.T. von einer Änderung im Strafvollzug etwas erfahren sollten, andererseits liessen sie aber doch vielleicht noch gewisse Geisteskranke sich verwenden, wie auch die Justiz vielleicht aus Prestigegründen die Abgabe eines Teiles des Vollzuges während des Krieges nicht bekannt werden lassen wollte; jedenfalls sind meiner Meinung nach zwingende Schlüsse allein aufgrund der Erwähnung dieser Punkte in dem Erlass nicht möglich.

Von irgendwelchen Todesnachrichten aus Mauthausen habe ich bis zu den Nürnberger Verfahren nichts gehört. Statistiken über die Anzahl der abgestellten Häftlinge sind mir nach meiner Erinnerung nicht zu Gesicht gekommen. Da ich ab Dez. 44 wieder bei der Wehrmacht war, kann ich über den schliesslichen Verbleib der Akten des RJM nichts sagen.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben

H. H. H. H.
K. H. H.

25-468-6

Schr. v. 17.1.49

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

1. Marx, Rudolf Bd. XIX
LG. Wiesbaden
Heinz Kümmerlein

25-468-7 Folioz. am 18.2.54/SK

Essen, den 11. Januar 1949.
Stöckerstrasse 65.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1363/54

Oberstaatsanwalt
Wiesbaden
eing. 13. JAN. 49

2 Js. 600/48

Zu dem Schreiben Thieracks an Bormann vom 10.10.1942 betr. Strafrechtspflege gegen Russen, Ukrainer, Juden und Zigeuner darf ich im Anschluß an meine Vernehmung vom 3.1.1949 durch Herrn Staatsanwalt Dr. Schumacher auf die Behandlung dieser Frage auf meinem eigenen Sachgebiet, der Jugendstrafrechtspflege, hinweisen, weil sich daraus m.E. wesentliche Schlußfolgerungen sowohl für meine Meinung über die allgemeine Behandlung dieser Fragen durch die Justiz wie für die Tendenzen meiner eigenen Arbeit auf meinem Sachgebiet ergeben.

In den von mir entworfenen Richtlinien zum Reichsjugendgerichts-Gesetz (A.V. vom 15.1.44, Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr.30) ist zu § 1 Abs.2 eine erschöpfende Regelung der Behandlung "fremdvölkischer" Jugendlicher enthalten, die erst nach Ueberwindung erheblicher Widerstände von Seiten anderer Ressorts zustande gebracht werden konnte. Von politischer Seite wurde vielfach die Forderung erhoben, daß das Reichsjugendgerichtsgesetz auf deutsche Jugendliche beschränkt bleiben müsse. Dabei wurde u.a. auf die Verstärkung der erzieherischen Zielrichtung des Jugendstrafrechts und den im Gesetz zum Ausdruck kommenden Grundsatz, daß Erziehungsziel der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen die Eingliederung des Jugendlichen in die deutsche Volksgemeinschaft sei, hingewiesen, nicht zuletzt auch darauf, daß bei nichtdeutschen Jugendlichen ihre - im Strafvollzug zwangsweise - Erziehung zum deutschen Volkstum nicht in Frage kommen könne. Ich habe mich damals dafür eingesetzt, daß das RJGG auch auf Ausländer - angesichts des ausgesprochenen Erziehungsziels natürlich sinngemäß - angewendet werden müsse. Ich habe das damals in meinen Ausführungen in der Deutschen Justiz 1943 S. 532 gegenüber den von manchen Stellen erhobenen Einwendungen damit begründet, daß "selbstverständlich der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, daß auch der Jugendliche fremden Volkstums, der in Deutschland lebt, der Erziehung bedarf, damit er ein ordentlicher Mensch wird".

Oberstaatsanwalt
Landgericht
Wiesbaden.

Demgemäß war auch auf Russen und Ukrainer gemäß Ziffer 6 der Richtlinien zu § 1 Abs. 2 des RJGG sinngemäß anzuwenden. Die sinn- gemäße Anwendung ist in den Richtlinien z.B. dahin interpretiert worden, daß die schwerwiegende unbestimmte Jugendgefängnisstrafe im allgemeinen bei fremdvölkischen Jugendlichen keine Anwendung finden könne, dies deshalb, weil durch das deutsche Personal Er- ziehungserfolge schwer festzustellen und daher hinsichtlich der Feststellung der Entlassungsreife Willkürlichkeiten unvermeidbar gewesen wären. In meiner Amtszeit ist keine Abänderung dieser Regelung erfolgt. Jugendliche Russen und Ukrainer sind von der Justiz strafrechtlich abgeurteilt worden. In Einzelerlassen ist wiederholt der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß Russen und Ukrainer unter das RJGG fallen.

Die Zuständigkeit zur Behandlung der Zigeuner und Zigeuner- mischlinge war allgemein von der Polizei in Anspruch genommen worden, und zwar hinsichtlich der Jugendlichen auch mir gegen- über anläßlich der Verhandlungen über den Entwurf des RJGG. Um die Zuständigkeit der Justiz zu retten, mußte dem Verlangen der Parteikanzlei Rechnung getragen werden, auf jugendliche Zigeuner ausschließlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Ich habe je- doch die Bestimmung durchgesetzt (Ziffer 4 aaO), daß die Alters- grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch in diesem Falle galten und vor allem, daß dem Alter des Täters bei der Strafbemessung Rechnung getragen werden müsse. Da für das Ver- fahren auf dem Wege über § 78 RJGG die Verfahrensvorschriften des RJGG galten, war auch insoweit eine vernünftige Handhabung sicher- gestellt. Auch an dieser Regelung hat sich während meiner Amts- zeit bis zu meiner erneuten Einberufung nichts geändert. Die ju- gendlichen Zigeuner sind von der Justiz strafrechtlich behandelt worden.

Hinsichtlich der Polen und Juden bestanden bei dem Entwurf der Richtlinien allgemeine Gesetze, an denen die Richtlinien nichts ändern konnten. Für Straftaten von Juden war durch die 13.VO. zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 allgemein bestimmt worden, daß sie von der Polizei geahndet würden. Für Polen galt die Polen- strafrechtsverordnung vom 4.12.1941, die die Anwendung des Jugend- strafrechts auf jugendliche Polen ausschloß. Um eine vernünftige Handhabung zu gewährleisten, wurde auch für jugendliche Polen durch die Richtlinien hinsichtlich der Berücksichtigung des ju- gendlichen Alters das gleiche bestimmt, was oben hinsichtlich der Zigeuner ausgeführt worden ist.

Es hat langer Kämpfe bedurft, um diese Regelung bei allen Ressorts durchzusetzen.

Die vorerwähnten Regelungen zeigen, daß ich bestrebt war und dazu beigetragen habe, daß strafrechtliche Verfehlungen jugend- licher Russen, Ukrainer, Polen und Zigeuner durch die Justiz, und zwar gerecht und unter Rücksichtnahme auf das jugendliche Alter abgeurteilt wurden.

Prümm